



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Markterhebung zur Interessenbekundung für den Abschluss eines Konzessionsvertrages über die Nutzung der Sportanlagen im Tenniszentrum Meran.

Frist für den Eingang von Interessenbekundungen:

30/10/2021

NACH EINSICHTNAHME in die Artikel 4 und 17 des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 18. April 2016;

NACH EINSICHTNAHME in den Artikel 90, Absatz 24 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002;

FESTGESTELLT dass Meranarena die Absicht hat, Dritten die Konzession für die Nutzung der Sportanlagen im Tenniszentrum anzuvertrauen, um die Förderung und Ausübung von Tennis-, Amateur- und Wettkampftätigkeiten, die Pflege der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung durch körperliche Bewegung zu fördern und die Nutzung der betreffenden Sportanlagen zu fördern;

ALS NOTWENDIG ERACHTET, eine Marktsondierung durchzuführen, um Interessenbekundungen von Interessenten einzuholen, die die nachstehend genannten Anforderungen erfüllen, wobei die Grundsätze der Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit zu beachten sind, um anschließend das Auswahlverfahren durchzuführen, zu dem die in dieser Umfrage ermittelten geeigneten Interessenten eingeladen werden.

HIERMIT WIRD BEKANNT GEGEBEN

dass die Meranarena beabsichtigt, eine Marktumfrage durchzuführen, um Personen zu ermitteln, die bei Vorliegen der nachstehend genannten Voraussetzungen an einer Teilnahme am anschließenden und möglichen Auswahlverfahren für die Vergabe der betreffenden Konzession interessiert sind.

1 - GEWÄHRUNG DER VERWALTUNG

Meranarena GmbH

Adresse: Gampenstr. 74, 39012 MERAN (BZ)

Tel.: 0473-236982

Für das Verfahren zuständige Person: Dr. Sandra Zambianco

Für Informationen und Erläuterungen: E-Mail: zambianco@meranarena.it

PEC: meranarena@pec.it

2 - ZWECK DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

Zweck dieser öffentlichen Bekanntmachung ist es, das Interesse der Parteien zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der Sportanlagen im Tenniszentrum Meran zu prüfen.

3 - VERTRAGSDAUER, RÜCKTRITTSRECHT, ADMINISTRATIVE SELBSTVERTEIDIGUNG

Die Laufzeit der Konzession beträgt vier Jahre ab dem im Vertrag angegebenen Datum und kann durch Vereinbarung zwischen den Parteien um weitere vier Jahre verlängert werden. Bei Beendigung des Vertrags ist Meranarena zu keinerlei Entschädigung verpflichtet.

Meranarena behält sich das Recht vor, den Vertrag aus Gründen gemeinsamer Interessen, einseitig mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

Der Konzessionär kann den Vertrag bis zum 15. September eines jeden Jahres mit Wirkung zum 16. September des darauffolgenden Jahres kündigen.

Das Recht der Verwaltung, Maßnahmen zur Selbstverteidigung zu ergreifen, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 21 quinquies und 21 nonies des Gesetzes 241/1990 und späterer Änderungen und Ergänzungen erfüllt sind, bleibt in jedem Fall unberührt.



4 - DIE VERPFLICHTUNGEN VON MERANARENA

Die Meranarena beabsichtigt die Gewährung von:

- a) drei Sand-Tennisplätzen im Freien und einem Tennisplatz aus Kunststoff während des Zeitraums, in dem sie genutzt werden, etwa von April bis Oktober (Sommersaison);
- b) zwei Sand-Tennisplätzen, auf denen der Konzessionär eine geeignete Struktur für den Winter aufbauen muss (die von der Meranarena nicht zur Verfügung gestellt wird), voraussichtlich von Oktober bis März (Wintersaison). Der Konzessionär trägt die Kosten für Gas und Strom, den Auf- und Abbau und die damit verbundenen Sicherheitskosten für den Ballon.
- c) einem Tennisplatz in der "Halle", bis 19.00 Uhr, vorläufig von Oktober bis März (Wintersaison);
- d) allen Tennisplätzen an einem Tag im Jahr zur Abhaltung vom "Tag der offenen Tür";
- e) Räumen, die für die Lagerung von Material des Konzessionärs bestimmt sind, das für die Ausübung seiner Tätigkeit im Tenniszentrum erforderlich ist;
- (f) Werbeflächen im Inneren des Tenniszentrums.

Interessierte können ein Projekt für die Nutzung der Tennisplätze einreichen, das eine kleinere oder größere Anzahl von Gerichten umfasst. Meranarena behält sich das Recht vor, die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Annahme eines solchen Vorschlags zu beurteilen.

Der Konzessionär kann die Tennisplätze für die im eingereichten Projekt vorgesehenen Aktivitäten nutzen.

Meranarena behält sich das Recht vor

- die Nutzung der übrigen Tennisplätze anderen Tennisvereinen für die Durchführung von Wettkämpfen für ihre Mitglieder und für die Organisation von Turnieren und Meisterschaften sowie Tennislehrern von außerhalb der Provinz für die ununterbrochene Erteilung von Unterricht für Touristen zu gestatten;
- die gesamte Anlage, einschließlich der Tennisplätze, die Gegenstand der Konzession sind, für die Veranstaltung von Turnieren zu nutzen.

Die ordentliche Instandhaltung und Reinigung der Tennisplätze, ihre außerordentliche Instandhaltung, wie z.B. ihre jährliche Aufbereitung, die Reinigung der allgemein genutzten Anlagen (Grünflächen, Wege, Plätze, Umkleieräume, Toiletten, gemeinschaftlich genutzte Räume usw.), die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Infrastruktur (Ausrüstung, Mobiliar, Zubehör usw.) und der dazugehörigen Bereiche sowie alle Betriebskosten des Zentrums, wie Strom, Gas, Wasser, Heizung, Klimaanlage, technische Unterstützung usw., gehen zu Lasten der Meranarena, mit Ausnahme der unter Buchstabe b) genannten.

Der Konzessionär übernimmt das Betriebsrisiko (Risiko auf der Nachfrageseite der Dienstleistungen), das mit dem Management der in den konzessionierten Sportanlagen organisierten Aktivitäten verbunden ist.

Etwas Defizite bei der Bewirtschaftung der Einrichtungen können daher nicht, auch nicht teilweise, bei der Meranarena geltend gemacht werden.

5 - PFLICHTEN DES KONZESSIONÄRS

Der Konzessionär verpflichtet sich:

- a) den Vertrag nicht, auch nicht teilweise, auf Dritte zu übertragen;
- b) die Tennisplätze, die Gegenstand der Konzession sind, weder einzelnen Mitgliedern noch Nichtmitgliedern unentgeltlich oder gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen, da diese Plätze ausschließlich für die Ausübung der vom Konzessionär organisierten Tätigkeit bestimmt sind;
- c) ohne die schriftliche Zustimmung von Meranarena keine Änderungen an den Gütern, die Gegenstand der Konzession sind, vorzunehmen, auch wenn diese Änderungen eine Verbesserung der Güter zur Folge haben;
- d) ohne vorherige Genehmigung von Meranarena keine Schilder, Dauerschilder und Aufschriften anzubringen;



- e) Werbematerial auf eigene Kosten in den von Meranarena zugewiesenen Räumen anzubringen und die entsprechenden Werbegebühren zu entrichten;
- f) jede Beschädigung oder jeden Missbrauch des vertragsgegenständlichen Eigentums durch irgendjemanden zu rügen;
- g) persönlich und direkt gegenüber Meranarena und Dritten für Schäden an Personen, Tieren und Sachen, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Aktivität entstehen, verantwortlich zu sein und Meranarena von jeglicher Verantwortung in dieser Hinsicht zu befreien;
- h) der Meranarena die Mieten zum Fälligkeitstermin zu zahlen;
- i) zur Hinterlegung einer Bankgarantie in Höhe der jährlichen Miete zu hinterlegen;
- j) eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.500.000,00 € pro Schadensfall abzuschließen.

6 - TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Interessenten, die über die folgenden Voraussetzungen verfügen, werden zu dieser Marktstudie zugelassen:

- 1) Allgemeine Anforderungen gemäß Artikel 80 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 i.f.v.;
- 2) Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzesdekrets 50/2016, die durch die Vorlage der Schlussbilanzen der letzten drei genehmigten Geschäftsjahre (oder der nach der Gründung genehmigten Schlussbilanzen, wenn es weniger als drei sind) nachzuweisen sind.

Erfüllt der Wirtschaftsteilnehmer die oben genannten Anforderungen nicht, darf er nicht am folgenden Auswahlverfahren für den Abschluss der betreffenden Konzession teilnehmen.

7 - GRUPPIERUNG DER ZUGELASSENEN TEILNEHMER

Einzelne oder zusammengeschlossene Interessierte an der Teilnahme der Interessenbekundung, die die Anforderungen erfüllen, können ihr Interesse bekunden und damit am anschließenden, möglichen Verfahren teilnehmen.

8 - IDENTIFIZIERUNG DER PARTEIEN, DIE ZUR NÄCHSTEN PHASE DES VERFAHRENS EINGELADEN WERDEN SOLLEN, FALLS VORHANDEN

Nach Eingang der Interessenbekundungen versendet die Meranarena Aufforderungsschreiben zur Einreichung eines Projekts für die Nutzung der Sporteinrichtungen und eines Finanzierungsvorschlags nur an diejenigen, die innerhalb der festgelegten Frist ihr Interesse bekundet haben und die obligatorischen Voraussetzungen erfüllen.

9 - LOKALAUGENSCHEIN NICHT OBLIGATORISCH

Interessenten können das Tenniszentrum nach Vereinbarung besichtigen.

Die Einsichtnahme muss durch den gesetzlichen Vertreter oder einen der leitenden Angestellten des Interessenten erfolgen, dessen Eigenschaft und Qualifikation bei der Einsichtnahme angegeben werden muss, oder alternativ durch eine andere Person, eines Angestellten/Mitarbeiters des Interessenten, mit einer vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Vollmacht, der eine Fotokopie eines gültigen Ausweises des Zeichners beigelegt ist.

Jede interessierte Partei darf nur einen Lokalaugenschein durchführen.

Frist für die Durchführung des Lokalaugenscheines:

29/10/2021, um 17.00 Uhr

Um Datum und Uhrzeit des Lokalaugenscheines zu vereinbaren, wenden Sie sich bitte an die Einzelprojektleiterin, Dr. Sandra Zambianco (zambianco@meranarena.it - 0473236982).

10 - KRITERIEN FÜR DIE ANGEBOTSAUSWAHL



In dem Verfahren, an dem die im Rahmen dieser Bekanntmachung eingeladenen qualifizierten Parteien teilnehmen, wird der beste Vorschlag nicht nur auf der Grundlage des wirtschaftlichen Angebots ausgewählt, sondern auch unter Berücksichtigung der folgenden qualitativen Kriterien, die in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt sind:

- Anzahl und Art der Tennis- und Paddel-Trainer/-Lehrer, die im Rahmen des Projekts beschäftigt werden sollen;
- wettbewerbsfähige Programme;
- eine größere Anzahl von Nutzern und verschiedene Nutzerkategorien (z. B. Erwachsene, Behinderte) und/oder andere Vereinigungen und/oder Schulen in das Projekt einzubeziehen;
- Organisation weiterer Initiativen, die nicht ausschließlich den Tennissport betreffen;
- spezifische Erfahrung auf dem Gebiet des Tennissports;
- Anzahl und Art der Turniere, die im Laufe des Jahres im Tenniszentrum veranstaltet werden.

11 - FRIST UND VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON INTERESSENBEKUNDUNGEN

Interessierte Bewerber müssen Meranarena auf die unten angegebene Weise die folgenden, vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Unterlagen zusenden:

1. Interessenbekundung (**Anhang A**)
2. (**Anhang A1**) im Falle von Bietergemeinschaften

Innerhalb der zwingenden Frist vom 30/10/2021

Der Antrag auf Einladung zum Auswahlverfahren für die Vergabe dieses Dienstes ist auf dem beigefügten Formular (ausgefüllt und unterzeichnet) zu stellen. Dem Antrag muss eine Kopie eines gültigen Ausweises des Antragstellers beigefügt werden.

Sie muss **über PEC** (meranarena@pec.it) gesendet werden.

12 - PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Meranarena behält sich das Recht vor, stichprobenartig oder gezielt den Wahrheitsgehalt der Substitutionserklärungen zu überprüfen. Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 76 des Präsidialerlasses Nr. 445/2000 und späterer Änderungen und Ergänzungen verliert der Anmelder, wenn sich bei der Kontrolle herausstellt, dass der Inhalt der Erklärungen nicht der Wahrheit entspricht, alle Vorteile, die sich aus der auf der Grundlage der unwahren Erklärung erteilten Maßnahme ergeben.

13 - DATENVERARBEITUNG

Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Daten werden gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens verarbeitet.

Es werden sowohl manuelle als auch computergestützte und telematische Instrumente verwendet, wobei die Organisation und die Verarbeitungslogik streng auf die Zwecke abgestimmt sind und organisatorische Maßnahmen, einschließlich physischer Maßnahmen, die Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz der Verarbeitung sowie die Genauigkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Minimierung der verarbeiteten Daten gewährleisten.

14 - VERÖFFENTLICHUNG

Diese Bekanntmachung wird auf der institutionellen Website der Meranarena und auf dem Webportal (www.banditoaltoadige.it) in der Rubrik "Bekanntmachungen und besondere Mitteilungen" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Bekanntmachung kein Vergabeverfahren, kein Wettbewerb oder ähnliches vorgesehen ist, d. h. es gibt keine Ranglisten, Punktzahlen oder andere Klassifizierungen von Verdiensten. Die Interessenbekundungen dienen ausschließlich dazu, die Verwaltung über die Bereitschaft zu informieren, zur Angebotsabgabe aufgefordert zu werden. Diese Bekanntmachung stellt weder eine



Aufforderung zur Abgabe eines Angebots noch ein öffentliches Angebot im Sinne von Artikel 1336 des italienischen Zivilgesetzbuches oder ein öffentliches Versprechen im Sinne von Artikel 1989 des italienischen Zivilgesetzbuches dar.

Diese Bekanntmachung, die der Durchführung einer Marktstudie dient, stellt kein vertragliches Angebot dar und bindet Meranarena in keiner Weise. Meranarena steht es frei, andere und andere Vergabeverfahren einzuleiten.

Meran, 18/10/2021

Die für das Verfahren verantwortliche Person

Dr. Sandra Zambianco

Anhänge:

1. **Anhang A** - Formular für die Interessenbekundung
2. **Anhang A1** - Zusätzliche Erklärungen für Bietergemeinschaften
3. Anhang Informationen über personenbezogene Daten